

23. Juni 2012

Pressemitteilung

Nr. 46

**22. Sächsischer Ärztetag/46. Kammerversammlung  
Notärzte im Rettungsdienst wichtige Garanten für Patientenversorgung**

**Dresden Die sächsische Ärzteschaft bejaht im Referentenentwurf der Bundesregierung für ein Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters die Beibehaltung einer zwingenden Hinzuziehung eines Notarztes, um damit auch weiterhin den Patienten eine qualifizierte ärztliche Hilfe zukommen zu lassen.**

Abgelehnt wird, dass Notfallsanitäter bis zum Eintreffen des Notarztes oder dem Beginn einer weiteren ärztlichen Versorgung invasive Maßnahmen durchführen sollen und dürfen. „Derartige Eingriffe sind höchstpersönliche ärztliche Leistungen, die auch nicht delegierbar sind.“, betont Dr. med. Michael Burgkhardt, Vorsitzender des Ausschusses Notfall- und Katastrophenmedizin der Sächsischen Landesärztekammer. Sie würden nach wie vor als nicht von der Notkompetenz des Strafgesetzbuches gedeckt angesehen und sollten auch keine Ausbildungsziele darstellen.

Nach der neuen Gesetzeslage wird die Rechtsunsicherheit für Notfallsanitäter jedoch nicht beseitigt, sondern eher verschärft, denn er befindet sich in einer Pflichtenkollision zwischen Strafrecht und zivilrechtlicher Haftung. Sofern das Gesetz Ausbildungsziele hinsichtlich invasiver Maßnahmen vorgibt, haben diese Vorgaben Auswirkungen auf die spätere Tätigkeit. Bisher wurden die invasiven Maßnahmen für Rettungsassistenten aber als nicht von der Notkompetenz nach § 34 StGB gedeckt angesehen. Wenn das Berufsbild aufgewertet wird und die Ausbildung umfangreicher ist, wird auch die strafrechtliche Verhältnismäßigkeit in der Notkompetenz anders zu beurteilen sein. Ob die invasive Maßnahme gerechtfertigt ist, würde zukünftig vom individuellen Ausbildungsstand abhängen.

Dr. Burgkhardt: „Der Notfallsanitäter darf nur solche Maßnahmen übernehmen, die er gelernt hat und deren sichere Ausführung er zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme gewährleisten kann. Notfallsanitäter können sich andererseits aber des Übernahmeverschuldens haftbar machen, da invasive Maßnahmen durch Nichtärzte nach deutschem Recht nicht erlernbar sind.“ Hierbei handelt es sich um höchstpersönliche ärztliche Leistungen, die auch nicht delegierbar sind, so dass eine Übung am Patienten, auch unter ärztlicher Aufsicht, unzulässig ist. Durch den Gesetzesentwurf wird dieses Problem nicht gelöst, demzufolge dieser abgelehnt wird.

Weitere Informationen unter 0173 6242315 oder 0351 8267-160.



Knut Köhler M.A.

Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit